Stadt Bad Iburg Familienservicebüro Am Gografenhof 4 Auskunft erteilt:

Familienservicebüro, Tel: 05403/404-24

oder Tel. 05403/404-30

E-Mail: familienservice@badiburg.de

49186 Bad Iburg

Allilay at	ui Miliaeite	agespflege gem.	33	(TT.MM.JJ	JJ)		
Grunddaten, Angaben zur Familiensituation, den persönlichen Verhältnissen:							
Hiermit I	peantrage/	n ich/wir Kindert	agespflege fü	r folgende Kinder:			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind		
Nachname	<del>)</del>						
Vorname							
Geburtsda	tum						
Geschlech	t (m/w)						
Staatsang	ehörigkeit						
Anschrift							
Sorgebere							
Erklärun	g zu mein	en/unseren pers	önlichen Verh	rältnissen			
		☐ Vater		☐ Mutter			
		☐ Pflegevater		☐ Pflegemutter			
	ν,	☐ Stiefvater		☐ Stiefmutter			
Nachname Geburtsna							
Vorname							
Anschrift	Straße						
	PLZ, Ort						
	TelNr.						
	Email						
Geburtsdatum							
Staatsang	ehörigkeit						
Familienstand/ seit							
Name u. Anschrift des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstätte							

Für mein(e)/unser(e) Kind/er nehme/n ich/wir bereits seit dem \_\_\_\_\_ Kindertages-

pflege in Anspruch. Die Gewährung erfolgte bisher durch \_\_\_\_\_

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit meiner/unserer Grunddaten, der Angaben zur Familiensituation, zu den persönlichen Verhältnissen (Seite 1) sowie zur Notwendigkeit und zum Umfang der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ich bin/wir sind im Rahmen des Antragsverfahrens auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gewährung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Familienservicebüro bei der o. g. Kommune eingegangen ist.
- Gemäß § 60 SGB I bin ich/sind wir verpflichtet, erforderliche Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse zu erteilen und durch Belege nachzuweisen und alle Änderungen in meinen/unseren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung des Sorgerechts, Änderung der Arbeitszeit, Stundenplanänderung o. ä.) sofort mitzuteilen.
- Sollte/n ich/wir unserer Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden bzw. bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Information über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind mir mit dem Antrag auf Kindertagespflege ausgehändigt worden.

Die Kopie des Steuerbescheids für das Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt, habe/n ich/wir beigefügt (bei Zuordnung zur den Einkommensgruppen 1 und 2).

Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag auf Kindertagespflege habe/n ich/wir beigefügt.

Bei einem Antrag auf Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ ab 3 Jahre sind zusätzlich die Anlage 3 sowie entweder Anlage 4 (Kindergartenkinder) oder Anlage 5 (Schulkinder) beizufügen. Diese habe/n ich/wir beigefügt.

Zuordnung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Erläuterungen): (bei den Einkommensgruppen 1 und 2 ist der Steuerbescheid vorzulegen, und zwar aus dem Jahr, vor-Beginn der Kindertagespflege liegt)	das zwei Jahre
<ul> <li>bis 37.500,00 € (Einkommensgruppe 1)</li> <li>über 37.500,00 € bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 2)</li> <li>über 50.000,00 € (Einkommensgruppe 3)</li> </ul>	
<ul> <li>Ich/wir erhalte/n laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerbergesetz. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, des Leistungsbescheids ist beigefügt.</li> <li>Ich/wir erhalte/n Kinderzuschlag oder Wohngeld. Daher stelle ich/stellen wir einen Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.</li> </ul>	eine Kopie
(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)	

Ich/Wir stimmen zu, dass das Familienservicebüro Bad Iburg die erforderlichen Auskünfte während der Hilfegewährung ggf. von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitsamt, Schule, Kindertagesstätte, Wohnortgemeinde u. a.) einholt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einverständniserklärung iederzeit für die Zukunft widerrufen kann/können.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellers

Anlage 1 (diese Anlage ist für jedes Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, einzeln auszufüllen)

	rung zur Notwend	ligkeit der K	indertagespflege für(Name de	es Kindes)				
	I I Wind	ist im Altor W	on 1 – 2 Jahren und wir/ich möchten,					
	Kindertagespflege	gefördert wird						
Für Ki	nder im Alter unter 1	Jahr/ab 3 Jah	ren:					
	Wir benötigen Kin	dertagespflege	aufgrund der berufs- bzw. ausbildung	sbedingten				
	Abwesenheit beid	ler Elternteile.	ife-/aushildungshedingte Abwesenheit	s-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen				
	(Anlage 3).							
	Ich bin alleinerzie	hend und benö	itige Kindertagespflege aufgrund mein	er berufs- bzw.				
	auchildungshedin	aten Abweseni	neit. ıfs-/ausbildungsbedingte Abwesenheit					
	(Anlage 3).	g uper die beru	ils-/auspildungsbedingte/fisitioseniilet					
	Ich/Wir beantrage	e/n Kindertages	pflege aus erzieherischen Gründen.					
	Sonstiges:							
			Vindowtogoopflogo					
Verb	indliche Angaben	zum Umtar	ng der Kindertagespflege ng in Kindertagespflege ist für meir	o a Kind wie folgt				
		erforderlich	ng in Kinderlagesphege ist for men :	10. g. (				
			Uhrzeit von - bis	Stunden-				
				zahl				
Monta	ag							
Diens	tag							
Mittwo								
	erstag							
Freita		+						
Sams								
Sonni								
Gesa	mtstunden/vvocne							
Gesa	mtstunden/Woche	l <b>ung des dri</b> ' ritte Lebensiahr	ergartens/Schulbesuch mit (of tten Lebensjahres vollendet hat, ist vorrangig in einer Kinder	tagesstätte (Kinderg				
für k	rois: Fin Kind, das das d	rob dio (Ganzta	ga/ Condic 2d Deschaining	ng ist beizufügen				
für k (Hinw oder	veis: Ein Kind, das das d Hort) zur fördern bzw. di	urch die (Ganzta	Betreuungszeiten – Bescheinigur					
für k (Hinw oder	rois: Fin Kind, das das d	urch die (Ganzta	(Anlage 4 oder 5)					
für k (Hinw oder	veis: Ein Kind, das das d Hort) zur fördern bzw. di	urch die (Ganzta	Betreuungszeiten – Bescheinigur					
für k (Hinw oder l Nam	veis: Ein Kind, das das d Hort) zur fördem bzw. d ne der Kindertagesst	itte/Schule	(Anlage 4 oder 5)					
für h (Hinw oder Nam	veis: Ein Kind, das das d Hort) zur fördem bzw. d ne der Kindertagessti	itte/Schule  Kindertages	(Anlage 4 oder 5)  oflegeperson und bitte um Vermi	ttlung				
für k (Hinw oder) Nam	veis: Ein Kind, das das d Hort) zur fördem bzw. d le der Kindertagesstä h habe noch keine olgende Kindertage	itte/Schule  Kindertages	(Anlage 4 oder 5)	ttlung				

Anlage 2

zum Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII für (Die Anlage ist von Kindertagespflegeperson und Eltern(teil) je Kind gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.) Name und Vorname des Kindes Geburtsdatum Das Kind soll in Kindertagespflege gefördert werden ab (taggenaues Datum): (TT.MM.JJJJ) Angaben zur Kindertagespflegeperson: Name, Geburtsname Vorname Geburtsdatum Straße Anschrift PLZ, Ort Tel.-Nr. Email Bankverbindung: IBAN Name des Kreditinstituts: Folgende Förderzeiten in der Kindertagespflege haben wir verbindlich abgesprochen: (Auf der Grundlage der angegebenen Zeiten wird sowohl die pauschale Pflegegeldzahlung an die Kindertagespflegeperson als auch der pauschale Kostenbeitrag der Eltern festgesetzt.) Tatsächlicher Umfang der Kindertagespflege: bis von □ vormittags (Mo. – Fr.) Uhr Uhr ☐ nachmittags (Mo. – Fr.) Uhr Uhr ☐ ganztags (Mo. – Fr.) Uhr Uhr □ unregelmäßig wie folgt: Hier bitte Uhrzeiten und Tage der Kindertagespflege usw. angeben: Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag Das Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege vom Landkreis Osnabrück habe ich zur Kenntnis genommen. Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben: (Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson)

(Datum, Unterschrift(en) Eltern/alleinerziehender Elternteil)

# Kombimandat Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtkasse Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg widerruflich, die von mir zu entrichtenden monatlichen Zahlungen für die Tagespflege meines Kindes/meiner Kinder bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger Stadtkasse Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, den monatlichen Kostenbeitrag für die Tagespflege von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Stadtkasse Bad Iburg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Stadt Bad Iburg wird mich vor der Durchführung der ersten SEPA-Lastschrift informieren. Eine monatliche Abrechnung wird mir zur Kenntnis zugesandt.

GläubigerID der Stadt Bad	DE54ZZZ00000028582			
Iburg				
Kontoinhaber/in				
Geburtstag				
Geburtsort				
Familienstand				
Anschrift				
Telefon				
E-Mail Adresse				
Name der Bank oder Sparkasse				
BIC				
IBAN				
Sachkonto	321100			
Kassenzeichen				

Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (bitte ankreuzen)

Ich bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Daten von der Stadt Bad Iburg für folgenden Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Speicherung der Daten für die Einrichtung einer Einzugsermächtigung. Diese Einwilligung beruht nicht auf einer gesetzlichen Grundlage und ist deshalb <u>freiwillig</u> und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: <u>dsb@badiburg.de</u>. Sie können darüber hinaus gegenüber der Stadt Bad Iburg folgende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltend machen: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit. Außerdem können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsenwenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen. Die personenbezogenen Daten werden unbegrenzt bzw. bis zu ihrem Widerruf verarbeitet.

Bad Iburg, den		Unterschrift
----------------	--	--------------

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Kontonummer unverzüglich mit. Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter Tel.: 05403/404-24 oder per E-Mail: familienservicebuero@badiburg.de

Ihr Familienservicebüro

# Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

# Kostenbeitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Kinder im Landkreis Osnabrück haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

# Höhe des Kostenbeitrags

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem zu versteuernden Einkommen der/des Kostenbeitragsschuldner/s (siehe folgende Tabelle). Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Wird Kindertagespflege gewährt, sind Kostenbeitragsschuldner die Eltern, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Osnabrück gegenüber als Gesamtschuldner.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt.

Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Staffelung des Kostenbeitrags	Familieneinkommen (zu versteuerndes Einkommen <del>aller</del> der/des Kostenbeitragsschuldner/s)
1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)	bis 37.500,00 €
1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 50.000,00€

Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

## Geschwisterermäßigung

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

## Erlass des Kostenbeitrags

Wenn Eltern oder Kinder laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn Eltern Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen (sh. Seite 2 des Antrags auf Kindertagespflege).

Darüber hinaus besteht für die Kostenbeitragsschuldner <u>in jeder Einkommensgruppe</u> die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen. Den Antrag erhalten Sie beim Familienservicebüro der o. g. Kommune.

# Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Stadt Bad Iburg nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr und ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten, die Daten zur Kindertagespflegeperson, ggf. die Daten zum Arbeitgeber, zur besuchten Kindertagesstätte und zur besuchten Schule werden durch die Stadt Bad Iburg erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten sind §§ 61 – 64 SGB VIII i. V. m. § 22 ff SGB VIII. Zur weiteren Datenerhebung haben Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Prüfung und Gewährung der Kindertagespflege für das/die im Antrag genannten Kind/er nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung). Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt eine Weitergabe der Daten an den Landkreis Osnabrück. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Ihre Daten werden von der Stadt Bad Iburg für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Kindertagespflege gespeichert und anschließend gelöscht.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Bad Iburg unter www.badiburg.de.

Die Stadt Bad Iburg, Familienservicebüro, als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter familienservice@badiburg.de bzw. postalisch unter Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 4, 49186 Bad Iburg, kontaktieren.

Sie können außerdem den externen Datenschutzbeauftragten der Stadt Bad Iburg per E-Mail unter dsb@badiburg.de bzw. postalisch unter ITEBO GmbH, Stüwestraße 26, 49076 Osnabrück, kontaktieren.

Sie können gegenüber der Stadt Bad Iburg folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.



# Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege

Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindesten zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Vor Beginn der Förderung in Kindertagespflege müssen die Eltern/Erziehungsberechtigen daher der Kindertagespflegeperson einen der folgenden Nachweise über die erfolgte(n) notwendige(n) Impfung(en) oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird, darf das Kind nicht in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden.

#### Für Kinder im Alter von unter drei Jahren gilt:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können bei Vorlage des Nachweises in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Bei Kindern ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden, sonst dürfen sie nicht in Kindertagespflege aufgenommen werden.

Wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege

- a) noch keinen Masernschutz nachweisen musste (unter 1-Jährige) oder
- b) noch keinen vollständigen Masernschutz nachweisen musste (unter 2-Jährige),

ist der Masernschutz mit Vollendung des 1. Lebensjahres (eine Masernschutzimpfung) bzw. mit Vollendung des 2. Lebensjahres (zwei Masernschutzimpfungen) von den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Hierzu weise ich auf das beigefügte Merkblatt "Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?" vom 20.02.2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, hin.

Wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht zum 1. bzw. 2 Geburtstag des Kindes vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück über das digitale Meldeportal <a href="https://os-immu.gesundheitsamt-service.de">https://os-immu.gesundheitsamt-service.de</a> unverzüglich zu melden.

"Unverzüglich" bedeutet ohne schuldhafte Verzögerung seitens der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen. Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html











# Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

# Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
- Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- → Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
- → Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

eintrager	came und Chargemanners des troptstoffes in bzw. Vignette mindepen; untapmechende im	plung an	Kranco(			Veccine	onding co dans post and to col Pro.	r l'Age de	HOUR
Debri Date	Handelsname und Chergennummer des Implatelles (Vignodis) Mandelsname and betehne, of vaccine Fabricanit du veccin et nomifes du tot	Telanus	Opposite	Pertutus	Polomysha	HB (Heemogralus ethermann)	Hepatita B	Resent, Mercis Resen (MARK)	Varization
6.10. 2010	COLUMN IN COLUMN	X	X	×	X	X	X	0	
20,10	AZICAREN / Premain//* (04/4.5 O. 4. C. 09 2011 #44012842	X	X	×	×	×	×		
2011	Preparate 19 2012   September 10 2012   AZICASGIA	X	X	×	4	×	×	6	
15,01 M	Priorie Tatta O: P A71CA31SA							X	H
20 M	Hair Vic.C come Ch 8 VYES IX 11A								
24.8	Province E <sup>®</sup> 2. 6. 122953 11 2013 A21CB0858	X	¥	X	X	X	X		
126	Princia Tetra							X	

## **TIPPS**

# Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- → In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- → Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

# Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

# Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

## Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

## Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z.B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

# Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z.B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

#### Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln. Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut,

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.